



Bekanntmachung des Landratsamtes Augsburg

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Wellenburg GmbH, Schloss Wellenburg, 86199 Augsburg, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zehn Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E-175 EP 5 E2 mit einer Nabenhöhe von 174,50 m am Standort Bobingen auf den Flur-Nrn. 816, 820, 740, 737 und 736, der Gemarkung Reinhartshausen

Feststellung und Prüfung nach den §§ 5 und 7 UVPG

Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Wellenburg GmbH hat beim Landratsamt Augsburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4, 6 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zehn Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E-175 EP 5 E2 mit einer Nabenhöhe von 174,50 m auf den Flur-Nrn. 816, 820, 740, 737 und 736, der Gemarkung Reinhartshausen beantragt. Dabei handelt es sich um Anlagen, die die kinetische Energie bewegter Luft in elektrische Energie umwandeln. Die WEA des Typs Enercon E-175 EP 5 E2 bestehen aus einem Hybridturm mit einer Nabenhöhe von 174,50 m, einem Rotordurchmesser von 175,00 m und einer Gesamthöhe von 262,00 m. Die elektrische Nennleistung jeder WEA beträgt 7.000 kW. Die Fundamente werden in Flachgründung errichtet. Der ENERCON Windenergieanlagentyp ist eine direktgetriebene Windenergieanlage mit Dreiblattrotor, aktiver Rotorblattverstellung und einer von der Windgeschwindigkeit abhängigen drehzahlvariablen Betriebsweise. Alle Netzanschlusskomponenten der Windenergieanlage, wie Transformator und MS-Schaltanlage, sind in der Windenergieanlage installiert. Der Transformator befindet sich in der Gondel, die MS-Schaltanlage im Turmfuß. Eine externe Transformatorstation außerhalb der WEA ist damit nicht erforderlich.

Die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen ist der Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen und dort in Spalte 2 mit "A" gekennzeichnet.

Hiervon abweichend ist im vorliegenden Fall gem. § 6 Abs.1 Satz 1 WindBG eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen, da sich die antragsgegenständlichen Windenergieanlagen (WEA) in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG befinden und sich darüber hinaus auch nicht innerhalb eines Natura-2000-Gebietes, eines Naturschutzgebietes oder Nationalparks befinden.

Für die Teile der Nebenanlagen sowie Kranstellflächen, Zuwegungen und Wegeverbreiterungen, welche sich außerhalb der Konzentrationszone befinden, entfällt die Umweltverträglichkeitsvorprüfung jedoch nicht. Im Rahmen des antragsgegenständlichen Vorhabens müssen für einen Teil der Nebenanlagen sowie der Kranstellflächen, Zuwegungen und Wegverbreiterungen ca. 7,3 ha Wald außerhalb der Konzentrationszone gerodet werden.



Hierfür wurde eine getrennte Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt und die Entscheidung hierüber ebenfalls im UVP-Portal veröffentlicht.

Im Zuge des gegenständlichen Windkraftvorhabens wird ein forstrechtlicher Ausgleich für die dauerhafte Rodung von 28.847 m² erforderlich. Der forstrechtliche Ausgleich ist auf der Fl.-Nr. 1158/4 (TF), Gmkg. Bergheim und den Fl.-Nrn. 1496/2 (TF) und 1496/3 (TF), Gmkg. Wehringen, im unmittelbaren Anschluss an bereits bestehenden Bannwald, vorgesehen. Gemäß Nr. 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG ist bei Erstaufforstungen ab einer Fläche von 2 ha eine Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Für das geplante Vorhaben war deshalb im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vom Landratsamt Augsburg eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht entsprechend § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die WEA-Standorte und Zuwegung liegen vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG-00417.01) „Augsburg – Westliche Wälder“.

Die zehn WEA und ein Teil der Zuwegung liegen jedoch innerhalb von Konzentrationszonen für Windenergie. Die Verträglichkeit der WEA im Landschaftsschutzgebiet wurde bereits bei der Ausweisung der Konzentrationszonen und der geplanten Vorranggebiete überprüft. Ein Teil der Nebenanlagen, Kranstellflächen, Zuwegungen und Wegeverbreiterungen liegen jedoch außerhalb der Konzentrationszonen.

Die Ersatzaufforstungsflächen liegen im Naturpark und gleichnamigen Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“. Landschaftsschutzgebiete sind in der Nr. 2.3.4 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführt, somit liegen besondere örtliche Gegebenheiten vor, und es ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Antragsteller hat als Teil der Antragsunterlagen sowohl für die Rodung von Wald als auch für die Erstaufforstung Angaben zu einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien vorgelegt. Für den Teil der Ersatzaufforstung gehen diese Unterlagen damit sogar über die gesetzlichen Anforderungen hinaus. Sie ermöglichen der Behörde aber in jedem Fall die überschlägige Prüfung im Hinblick auf evtl. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.



Die am Verfahren beteiligten Fachstellen und -behörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Ausführungen in den Antragsunterlagen sind insoweit geprüft und vom Landratsamt als schlüssig und plausibel angesehen worden.

Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Der forstrechtliche Ausgleich ist auf der Fl.-Nr. 1158/4 (TF), Gmkg. Bergheim (A1), und den Fl.-Nrn. 1496/2 (TF) und 1496/3 (TF), Gmkg. Wehringen (AForst6), im unmittelbaren Anschluss an bereits bestehenden Bannwald, vorgesehen. Der Zielbestand orientiert sich i. d. R. an der potentiellen natürlichen Vegetation, die im Bereich der A1 einem Waldmeister-Buchenwald und im Bereich der AForst6 einem Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald entspricht. Aufgrund der aktuellen Klimaprognose wird die Buche allerdings zunehmend an Dominanz verlieren, so dass in Abstimmung mit dem Amt Für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ein Laubmischwald mit hohem Eichenanteil (mind. 30 %) als Zielwaldbiotop vorzusehen ist. Durch das Eschenriebsterben ist auch die Anpflanzung von Eschen nicht möglich.

Südlich der AForst6 verläuft eine 110 kV-Hochspannungsleitung. Es wird ein Mindestabstand den Pflanzungen von 10 m eingehalten. Im Bereich des Waldmantels sollen die Bäume zweiter Ordnung zudem in der hintersten Reihe gepflanzt werden, so dass keine Konflikte mit der Leitung zu erwarten sind.

Die wieder standortgerecht aufgeforsteten Flächen für den forstrechtlichen Ausgleich (A1 und AForst6) liegen im unmittelbaren Anschluss an bestehenden Bannwald und haben insgesamt eine Flächengröße von 29.425 m² (15.178 m² im Bereich der A1 und 14.247 im Bereich der AForst6). Damit ist der forstrechtliche Ausgleich in einer erforderlichen Höhe von 28.847 m² nach dem Bayerischen Waldgesetz erbracht.

Der Standort ist insgesamt als überwiegend unempfindlich zu beurteilen. Für Wiesenbrüter hat das aufzuforstende Grünland keine Bedeutung (kein Nachweis von Wiesenbrütern – aufgrund der Kulissenwirkungen auch nicht zu erwarten; keine ausgewiesenen Feldvogel- und Wiesenbrüterkulissen – nächstgelegene in 3 km und 9 km Entfernung; Störungen durch nahe gelegene Modellfluganlage). Es resultieren keine erheblichen Beeinträchtigungen für Schutzgebiete und Schutzobjekte.

Im Vergleich zur intensiven landwirtschaftlichen Nutzung mit intensiver Bodenbearbeitung und dem Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden, stellen die Aufforstungsmaßnahmen eine deutliche Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand dar, weil die Schadstoffeinträge in Boden und Grundwasser sowie eine intensive Bodenbearbeitung unterbleiben.



Es findet nur ein geringfügiger kurzfristiger Eingriff in das Schutzgut Boden durch die Baumpflanzungen statt. Insgesamt ist die Aufforstungsmaßnahme aber positiv zu sehen durch den Wegfall von Düngemiteleinsetz. Ferner verbessert sich die Durchwurzelung und das Porengefüge, der Bodenstruktur, des Bodenwassers- und Bodenlufthaushalts durch die Baumpflanzungen.

Positive Wechselwirkungen ergeben sich vor allem zwischen den Schutzgütern Wasser, Boden, Klima sowie Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt. Wald sorgt für ein ausgeglicheneres Klima und wirkt sich positiv auf die Lufthygiene aus. Im Vergleich zu intensiver landwirtschaftlicher Nutzung wirkt sich der Wald positiv auf Boden und Wasserhaushalt aus (bessere Filter- und Pufferfunktion, höhere Retentionsfunktion für Niederschläge).

Biotope der Flachland- und Stadtbiotopkartierung sind nicht betroffen. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG sind nicht betroffen. Die Aufforstung hat keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte.

Es werden Schutzabstände zu benachbarter Ausgleichsfläche sowie einer 110 kV-Hochspannungseinführung eingehalten. Es sind keine Konflikte und erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen für planungsrelevante Arten und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Augsburg, den 26.06.2026
Landratsamt Augsburg

Leupolz
Geschäftsbereichsleiter